

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluß des Immigration Appeal Tribunal (London) vom 28. Mai 1999, in dem Rechtsstreit Baumbast und „R“ gegen Secretary of State for the Home Department

(Rechtssache C-413/99)

(2000/C 6/33)

Das Immigration Appeal Tribunal (London) ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluß vom 28. Mai 1999, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 28. Oktober 1999, in dem Rechtsstreit Baumbast und „R“ gegen Secretary of State for the Home Department um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

Frage 1

- (a) Haben Kinder eines EU-Bürgers, die selbst EU-Bürger sind und eingeschult wurden, während ihr Vater (oder Elternteil) Aufenthaltsrechte als Arbeitnehmer in einem anderen Mitgliedstaat (Gastland) ausübte, dessen Staatsangehörigkeit er nicht besitzt, nach Artikel 12 der Verordnung Nr. 1612/68⁽¹⁾ des Rates das Recht auf Aufenthalt im Gastland, um dort am allgemeinen Unterricht teilzunehmen?
- (b) Soweit die Antwort auf die vorangehende Frage in Fällen, in denen
- (i) die Eltern geschieden sind;
 - (ii) nur ein Elternteil EU-Bürger ist und dieser Elternteil nicht mehr Arbeitnehmer im Gastland ist;
 - (iii) die Kinder selbst nicht EU-Bürger sind;

von weiteren, von den nationalen Stellen anzuwendenden Kriterien abhängt: Welche sind dies?

Frage 2

Ist, sofern die Kinder nach Artikel 12 der Verordnung 1612/68 des Rates das Recht auf Aufenthalt in einem Gastland haben, um am allgemeinen Unterricht teilzunehmen, die Verpflichtung des Gastlandes, „die Bemühungen [zu fördern], durch die diesen Kindern ermöglicht werden soll, unter den besten Voraussetzungen am Unterricht teilzunehmen“, dahin auszulegen, daß sie den Personensorgeberechtigten — ob er EU-Bürger ist oder nicht — berechtigt, sich mit den Kindern [im Gastland] aufzuhalten, um die Ausübung dieses Rechts zu erleichtern, auch wenn

- (i) die Eltern geschieden sind; oder
- (ii) der Vater, der EU-Bürger ist, nicht mehr Arbeitnehmer im Gastland ist?

Die sich ausschließlich im Fall Baumbast stellenden Fragen

Frage 3

- (a) Genießt Herr Baumbast, so wie sein Fall liegt, nach Artikel 18 EG (früher Artikel 8a EG-Vertrag) als EU-Bürger ein unmittelbar wirksames Recht auf Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat, wenn er keine Aufenthaltsrechte als Arbeitnehmer nach Artikel 39 EG (früher Artikel 48 EG-Vertrag) mehr besitzt und auch nach keiner anderen gemeinschaftsrechtlichen Bestimmung zum Aufenthalt im Gastland berechtigt ist?
- (b) Wenn ja, folgt daraus, daß seine Frau und die Kinder abgeleitete Rechte auf Aufenthalt, Arbeitsaufnahme, u.a. genießen?
- (c) Wenn ja, sind Artikel 11 und 12 der Verordnung Nr. 1612/68 oder eine andere (wenn ja, welche) gemeinschaftsrechtliche Bestimmung hierfür die Grundlage?

Frage 4

- (a) Wenn die vorangehende Frage zuungunsten des EU-Bürgers beantwortet wird, behalten dessen Familienangehörige die abgeleiteten Rechte, die sie als solche Angehörige ursprünglich erworben hatten, als sie sich mit einem Arbeitnehmer im Vereinigten Königreich niederließen?
- (b) Wenn ja, welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

⁽¹⁾ Richtlinie des Rates Nr. 1612/68 (EWG) vom 15. Oktober 1968 über die Bewegungsfreiheit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft (ABl. L 257 vom 19.10.1968, S. 2) (SE SER1 68(II) S. 475).

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluß des High Court of Justice (England & Wales), Chancery Division (Patent Court), vom 24. Juni 1999 in dem Rechtsstreit Zino Davidoff SA gegen A & G Imports Ltd.

(Rechtssache C-414/99)

(2000/C 6/34)

Der High Court of Justice (England & Wales), Chancery Division (Patent Court), ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluß vom 24. Juni 1999, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 29. Oktober 1999, in dem Rechtsstreit Zino Davidoff SA gegen A & G Imports Ltd. um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

- A) Ist die Richtlinie⁽¹⁾, soweit sie Waren betrifft, die in der Gemeinschaft mit Zustimmung des Inhabers eine Marke in den Verkehr gebracht worden sind, so auszulegen, daß sie die ausdrückliche oder stillschweigende und unmittelbare oder mittelbare Zustimmung umfaßt?

B) Wenn

(i) ein Inhaber der Aushändigung der Ware an einen Dritten unter Umständen zugestimmt oder diese Aushändigung genehmigt hat, bei denen sich die Rechte des Dritten auf weiteren Vertrieb der Waren nach dem Recht des Kaufvertrags richten, nach dem dieser Dritte diese Waren erworben hat, und

(ii) dieses Recht es dem Verkäufer gestattet, Beschränkungen für den weiteren Vertrieb oder die Benutzung der Waren durch den Käufer zu verfügen, jedoch auch vorsieht, daß der Dritte ein Recht zum Vertrieb der Ware in allen Ländern einschließlich der Gemeinschaft erwirbt, wenn sein Recht auf weiteren Vertrieb der Waren durch oder für den Inhaber nicht tatsächlich beschränkt wird,

ist dann die Richtlinie, wenn die Rechte des Dritten auf Vertrieb der Waren nicht nach diesem Recht wirksam beschränkt worden sind, so auszulegen, daß der Inhaber so behandelt wird, als ob er dem damit erworbenen Recht des Dritten zum Vertrieb der Waren in der Gemeinschaft zugestimmt hätte?

C) Falls die Frage B) bejaht wird, obliegt es dann den nationalen Gerichten, zu bestimmen, ob unter den gesamten Umständen dem Dritten tatsächlich Beschränkungen auferlegt wurden?

D) Ist Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie so auszulegen, daß zu den berechtigten Gründen, die es rechtfertigen, daß der Inhaber sich dem weiteren Vertrieb seiner Waren widersetzt, Handlungen Dritter gehören, die den Wert, den Reiz oder das Ansehen der Marke oder der Ware, die diese Marke tragen, erheblich beeinträchtigen?

E) Ist Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie so auszulegen, daß die berechtigten Gründe, die es rechtfertigen, daß der Inhaber sich dem weiteren Vertrieb seiner Waren widersetzt, die (vollständige oder teilweise) Entfernung oder Unkenntlichmachung von Kennzeichnungen der Waren durch Dritte einschließen, wenn diese Entfernung oder Unkenntlichmachung nicht geeignet erscheint, dem Ansehen der Marke oder der Waren, die die Marke tragen, ernstlichen oder erheblichen Schaden zuzufügen?

F) Ist Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie so auszulegen, daß zu den berechtigten Gründen, die es rechtfertigen, daß der Inhaber sich dem weiteren Vertrieb seiner Waren widersetzt, die (vollständige oder teilweise) Entfernung oder Unkenntlichmachung von Herstellungspostennummern auf den Waren durch Dritte gehört, wenn diese Entfernung oder Unkenntlichmachung dazu führt, daß bei den betreffenden Waren

(i) eine Zuwiderhandlung gegen eine Bestimmung des Strafrechts eines Mitgliedstaats (die nicht die Marken betrifft) oder

(ii) ein Verstoß gegen die Richtlinie 76/768/EWG⁽²⁾ vorliegt?

(1) Erste Richtlinie 89/104/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken (ABl. L 40 vom 11.2.1989, S. 1).

(2) Richtlinie 76/768/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel (ABl. L 262 vom 27.9.1976, S. 169).

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Republik Österreich, eingereicht am 29. Oktober 1999

(Rechtssache C-424/99)

(2000/C 6/35)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 29. Oktober 1999 eine Klage gegen die Republik Österreich beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigter ist Herr Josef Christian Schieffler, Mitglied des Juristischen Dienstes der Kommission der Europäischen Gemeinschaften. Zustellungsbevollmächtigter ist Herr Carlos Gómez de la Cruz, Mitglied des Juristischen Dienstes der Europäischen Kommission, Centre Wagner C 254, Kirchberg, Luxemburg.

Die Klagepartei beantragt, der Gerichtshof möge wie folgt entscheiden:

1. Die Republik Österreich hat gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 89/105/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988⁽¹⁾ betreffend die Transparenz von Maßnahmen zur Regelung der Preisfestsetzung bei Arzneimitteln für den menschlichen Gebrauch und ihre Einbeziehung in die staatlichen Krakenversicherungssysteme verstoßen, indem sie Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die notwendig sind, um dieser Richtlinie gänzlich nachzukommen, nicht erlassen und der Kommission mitgeteilt hat.
2. Die Republik Österreich trägt die Kosten des Verfahrens.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Entgegen der Ansicht Österreichs steht die Kommission auf dem Standpunkt, daß die mit der Durchführung des österreichischen Gesundheitssystems betrauten Stellen (Hauptverband der Sozialversicherungsträger) als staatliche Behörden im Sinne der Richtlinie anzusehen sind und es sich bei dem vom genannten Hauptverband gemäß § 31 Absatz 3 Ziffer 12 in Verbindung mit § 133 Absatz 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) herausgegebenen Heilmittelverzeichnis um eine Positivliste im Sinne des Artikels 6 der Richtlinie 89/105/EWG handelt. Für die Erstattung eines Arzneimittels,